



Landkreis Rostock

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock

Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Zur Absonderung von Kontaktpersonen in häusliche Isolation (Quarantäne)

Ermittelte Kontaktpersonen gem. Punkt II der der Allgemeinverfügung vom 22.12.2020 zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 (am 22.12.2020 amtlich bekannt gemacht, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung v. 08.01.2021, Verlängerung der Regelung)

sind alle Schüler der Tabaluga-Stammgruppe (Klassenstufe 1 und 2) sowie alle Hortkinder der Freien Schule Bützow, Pfaffenstraße 8 in 18246 Bützow, die im Zeitraum vom 19.01. – 21.01.2021 an einem oder mehreren dieser Tage in dieser Einrichtung anwesend waren.

Davon unberührt sind weitergehende Anordnungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock, die ergangen sind oder ergehen werden.

Anordnungen:

1. a) Für den vorgenannten Personenkreis gelten die in der Allgemeinverfügung vom 22.12.2020 zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement (zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 08.01.2021, Verlängerung der Regelung) unter Punkt II Ziff. 1-4 getroffenen Anordnungen, Auflagen und Hinweise.

b) Die oben genannten Personen sind folglich vom **25.01.2021 bis zum Ablauf des 04.02.2021 unter häusliche Isolation (Quarantäne)** gestellt.

c) Die Anordnungen, Auflagen und Hinweise unter Punkt II der Allgemeinverfügung zur Absonderung von Infizierten und Kontaktpersonen vom 22.12.2020 (zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung v. 08.01.2021, Verlängerung der Regelung) gelten für den vorgenannten Personenkreis über den 31.01.2021 hinaus bis zum Ablauf der unter b) genannten Quarantänezeit.

2. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 28a, 29, 30 und 31 IfSG. Gemäß § 16 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 28a bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Abs. 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach § 29 Abs. 1 S. 1 IfSG ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Abs. 2 S. 4 IfSG gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, www.bit.ly/2UGSnkB; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zitiert nach juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten.

Die Personen, für die diese Allgemeinverfügung gilt, wurden im Rahmen der Ermittlungen zu jeweils mehreren Fällen an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktpersonen festgestellt.

Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, sodass für die Adressaten dieser Allgemeinverfügung die Gefahr besteht, angesteckt worden zu sein, zu erkranken oder weitere Personen anzustecken. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt maximal 14 Tage.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde Ermessen ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung Covid-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können nur durch die angeordneten Maßnahmen verhindert werden.

Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte sofort an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03843/ 755-53999.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei einer anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 25.01.2021

Im Auftrag

Dr. Kristin von der Weisnitz

Leitende Kreismedizinaldirektorin

Leiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock